

L A N D E S S C H Ü L E R V E R T R E T U N G  
LANDESVEREINIGUNG DER BAYERISCHEN BEZIRKSSCHÜLERSPRECHER E.V.

An die ordentlichen  
und beratenden Mitglieder  
der LSV-LdbB e.V.

Ulrich Kraus  
Geschäftsführer  
Josef-Bechold-Str. 10  
8702 Zell am Main  
Telefon: 0931/461875

Zell, den 15.04.93

Hallo Ihr!

In den letzten Wochen hat sich hier so dies und das angesammelt. Ich denke deshalb, daß es wiederum an der Zeit ist, Euch einen Brief zu schreiben.

1. Zur Jahresrechnung 92: Die Jahresrechnung 1992 ist identisch mit dem Kassenabschluß, den ich Euch mit meinem letzten Brief am 12.01.93 zugesandt habe. Sie ist ja von Judith und Oliver im Februar geprüft worden. Wenn jemand eine Kopie der offiziellen, geprüften Jahresrechnung möchte (mit beigelegtem Echtheitszertifikat, streng limitierte Auflage!), soll er/sie mir telefonisch kurz Bescheid geben.

2. Bitte beachtet Folgendes bei der Anwerbung von Fördermitgliedern: Fördermitglieder können nur Personen werden. Zu prüfen wäre, ob es sich dabei nur um natürliche Personen ( Du, ich, juristisch gesehen sogar Peter Alexander) oder auch um juristische Personen (Vereine, Körperschaften) handeln soll. Dies müßt Ihr bei dem Beschluß über die Satzungsänderung festlegen.

Es wäre zu klären, ob sich im Fall des Falles der Beitrag zwischen diesen beiden Gruppen unterscheiden soll, dies sollte dann aber nicht in der Satzung festgelegt werden, sondern im Rahmen des einfachen Beschlusses der MV über die Beitragshöhe.

Nicht möglich ist die Aufnahme von SMVen als Fördermitglieder! Bei Eingang entsprechender Aufnahmeanträge ist die betreffende SMV darauf hinzuweisen. Eine SMV stellt nämlich keine Rechtsperson dar, kann also auch nicht in ein Mitgliedsverhältnis eintreten. Dies wäre nur dann möglich, wenn durch Unterschrift des Schulleiters die Fördermitgliedschaft der Schule beantragt würde und schulintern die Wahrnehmung der daraus entstehenden Rechte und Pflichten auf die SMV übertragen würde. Selbst wenn sich ein Schulleiter finden sollte, der dies macht, wird bei staatlichen Schulen das Kultusministerium in einem solchen Fall wohl rechtsaufsichtlich eingreifen und die Mitgliedschaft damit hinfällig. Denkbar ist ein solcher Schritt wohl nur bei Privatschulen.

3. Ich habe mit Fedon und Bine zwei stundenlange Telefonate über die derzeitige Arbeitsbelastung in der LSV geführt. Derzeit stellt sich wohl das Problem, daß aufgrund Eurer umfangreichen Aktivitäten der Vorstand durch die Vorbereitung der MVen und Gespräche ziemlich eingespannt ist. Auch kommt es offensichtlich

vor, daß darüber diskutiert wird, was ein BSSP, der mit einer Aufgabe betraut wurde, selbst entscheiden darf, und was nicht. Fedon wollte deshalb vorschlagen, die Satzung so zu ändern, daß zum einen Regelungen für Zuständigkeiten getroffen werden und daß zum andern auch Leute in den Vorstand gewählt werden können, die nicht BSSP oder möglicherweise nicht einmal Mitglieder sind. Er erhoffte sich davon vor allem, arbeitsbereiten SMVlern durch die Wahl in ein offizielles Amt die Legitimation und auch Motivation zu ermöglichen.

Ich halte eine Satzungsänderung zu diesem Zweck für unnötig. Zur Erläuterung möchte ich etwas weiter ausholen und versuchen, Euch zu schildern, welche Absichten 1987 bei der Formulierung der Satzung verfolgt wurden (wenn Dein/e Vorgänger/in eine sehr saubere Aktenführung hat, findest Du vielleicht auch meinen Brief vom 07.03.90 an die MV, der sich auf S. 3 und 4 mit Ähnlichem befaßt):

I. Unsere Satzung macht zur Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten eine Reihe von Angaben: a) §8b und §7b bestimmen eindeutig, daß nur die MV Beschlüsse faßt. b) §7 legt zwei Aufgaben des Vorstandes fest: Die Ausführung der Beschlüsse der MV und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Durch die Festlegung in §7f wird die außergerichtliche Vertretung weiter eingeschränkt: Es ist damit nicht die Aufgabe eines Landesschülersprechers gemeint. c) §9 ermöglicht der MV die Berufung von Geschäftsführern zur Erledigung laufender Vereinsgeschäfte oder einzelner Angelegenheiten.

Zu a): Ich stimme Fedon zu, daß es - besonders bei einer so großen Zahl von Aktivitäten der LSV wie momentan - vorkommen kann, daß sich zwischen zwei Mitgliederversammlungen die Notwendigkeit ergibt, daß über eine dringende Angelegenheit schnell entschieden werden muß. Nach der Satzung ist dies nicht vorgesehen, da nur die MV Beschlüsse fassen darf.

Ich hielte es aber nicht für gut, deshalb die Satzung zu ändern. Der Grund für die Beschränkung der Beschlußfassung liegt nämlich in den schlechten Erfahrungen aus der Bayerischen Schülerinitiative und der LSV Anfang der 80er Jahre: Damals verließen wegen Meinungsverschiedenheiten über die einzuschlagende schulpolitische Richtung und eigenmächtiger Aktionen einiger BSSP eine Reihe von BSSP unter Protest die LSV. Um eine solche Entwicklung zu vermeiden, wurde 1987 sozusagen ein "Beratungszwang" eingeführt, der alle Entscheidungen ins Plenum der BSSP verlegt.

Warum ist es wichtig, diese Regelung zu erhalten? Die LSV bezieht ihre Legitimation aus der Mitgliedschaft der BSSP! Je weniger BSSP in der LSV Mitglied sind, desto geringer ist die politische Legitimation. Austritte (oder Nichteintritte wegen Warnungen der Vorgänger) sind deshalb das GAU-Szenario für die LSV! (O.K, O.K! Ich weiß, daß es nur DAU - der drittgrößte anzunehmende Unfall wäre!) (1)

Allerdings ist es notwendig, daß Ihr eine Entscheidung findet, wie in dringenden Fällen trotzdem entschieden werden kann. Dazu braucht es aber keine Satzungsänderung, sondern nur einen einfachen MV-Beschluß. Ich denke, daß eine allgemeine Einigung so aussehen könnte, daß ein Rundruf gemacht werden sollte. Wenn Euch dieser Aufwand zu hoch wäre, könntet Ihr z.B. auch festlegen, daß der betreffende BSSP zumindest mit zwei BSSP jeweils anderer Bezirke telefonisch Rücksprache nehmen soll.

Manchmal ergibt sich die Notwendigkeit zur "Blitz-Entscheidung" scheinbar im Gespräch mit einer Institution oder Organisation. Soll dann eine/r allein entscheiden? Ich denke, nein. In einem solchen Fall sollte die/der BSSP erstmal ganz klar sagen, daß ihm zur angesprochenen Frage kein MV-Beschluß bekannt ist. Um das Gespräch weiterzuführen könnte er/sie dann anfügen, was

---

1: ZAU, der zweitgrößte anzunehmende Unfall, wäre bekanntermaßen, daß P dazu überginge, den gesamten Text der MV-Einladungen kryptisch zu verschlüsseln und die Mehrheit der BSSP erst nach dem Termin kapiert, worum's ging. Und GAU ist natürlich, wenn S beim Versenden von LSV-Schreiben so "irgendwie total durcheinander" wird, daß sie aus Versehen P's Hieroglyphen ins Kultusministerium schickt, welches logischerweise sofort die Dechiffrierabteilung in Pullach einschalten würde. Wie man sich leicht denken kann, sehen wir unsre liebe Bine dann frühestens in zwölf Jahren wieder - auf Bewährung.

seine/ihre persönliche Meinung ist. Im politischen Geschäft könnt Ihr 100%ig davon ausgehen, daß ein Gesprächspartner, der dann nicht zufrieden ist, sondern weiter eine sofortige Festlegung fordert, Euch aufs Kreuz legen will! Übrigens: Wenn Ihr jemandem eine Aufgabe überträgt, solltet Ihr ihm/ihr gleichzeitig auch ausdrücklich all die Kompetenzen zugestehen, die zur Ausführung nötig sind. Es ist z.B. sicher nicht sinnvoll, eine Presseinformation über ein Ergebnis einer MV bei der nächsten MV zu beschließen. Wenn jemand mit der Formulierung beauftragt wird, solltet Ihr ihm/ihr das Vertrauen entgegenbringen, daß er/sie wahrheitsgetreu berichtet. Zur Sicherheit würde hier auch die Rücksprache mit einem/r weiteren BSSP ausreichen. Die Pressearbeit wäre auf diese Weise aktueller!

Zu b): Bei der Satzungslegung 1987 wurde ursprünglich diskutiert, gar keinen Vorstand vorzusehen. Der Vorstand wurde dann nur aus vereinsrechtlichen Überlegungen eingeführt, um jemanden für die Unterschrift beim Amtsgericht und bei Verträgen festzulegen. Die Zuständigkeit des Vorstandes für die Ausführung der MV-Beschlüsse war dann eine notwendige Konsequenz. Denn aufgrund der geltenden Gesetze tragen die vertretungsberechtigten Personen eine besondere Verantwortung für die Tätigkeit des Vereins, müssen also auch logischerweise dafür zuständig sein. Nachdem sich diese Notwendigkeiten ergeben hatten, wurde §7f eingefügt, um ganz klar zu machen, daß sich ansonsten die Vorstandsmitglieder nicht von allen anderen BSSP unterscheiden sollen. Ursprünglich konnten übrigens sowohl ordentliche als auch beratende Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. In einer Abschrift für die endgültige Fassung der Satzung wurde dies 1988 von einem BSSP geändert, fiel bei der Beratung nicht auf und wurde dadurch beschlossen. Dies wieder rückgängig zu machen, wäre aus meiner Sicht kein Problem. Die Satzungsformulierung könnte z.B. lauten: "§7c) Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer eines Jahres gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen und beratenden Mitglieder. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt." Über den Kreis der amtierenden oder ehemaligen BSSP würde ich aber nicht hinausgehen, da der Vorstand immerhin offizielle Unterschriften für den Verein leistet und es nach außen einen besseren Eindruck macht, wenn die entsprechende Person auch durch BSSP-Wahl legitimiert wurde.

Zu c) Scheinbar widerspricht §9 dem §7b, da nun plötzlich neben dem Vorstand auch Geschäftsführer (GF) für die Erledigung von Beschlüssen der MV zuständig sind. Darüberhinaus haben die GF offensichtlich Narrenfreiheit, da §8g nur eine Rechenschaftspflicht des Vorstandes begründet. In den bisherigen Auslegungen der Satzung wurde davon ausgegangen, daß die Geschäftsführer dem Vorstand nachrangig sind und von diesem beaufsichtigt werden. Hier besteht tatsächlich eine Satzungs-lücke. Es sollte als §7b Satz 2 eingefügt werden: "Er überprüft die Arbeit der Geschäftsführer." Als §9b sollte angefügt werden: "Die Geschäftsführer sind dem Vorstand verantwortlich."

Am Anfang dieser Satzungserläuterung stand die noch unbeantwortete Frage, warum für eine Einbindung von Nichtmitgliedern in die aktive LSV-Arbeit keine Satzungsänderung nötig ist: Die Möglichkeit zur Berufung von GF ist der Grund! Bei der Satzungslegung 1987 haben wir uns vorgestellt, daß die BSSP eigentlich gar keine Organisationsarbeit machen sollten. Die Vorbereitung von MVen, die Organisation von Veranstaltungen, die Finanzverwaltung, all dies sollte von Geschäftsführern erledigt werden, die nicht BSSP sind. Gleichzeitig sollten diese GF das Bindeglied zu örtlichen Schülervereinen und -initiativen (z.B. Schülerladen Würzburg) sein, also möglichst Leute, die in ihrem regionalen Bereich Interesse für überschulische SMV-Arbeit gezeigt haben. Leider bin ich selbst momentan der einzige übriggebliebene GF, zeitweilig waren es sogar einmal sieben! In den vergangenen zwei Jahren hatte sich jedoch entweder gar niemand für diese Aufgaben gefunden, oder Leute, die ein GF-Amt übernommen hatten, haben ihre Arbeit nicht gemacht. Dadurch kam es dazu, daß insbesondere die organisatorischen Aufgaben mehr und mehr vom Vorstand wahrgenommen wurden, was nicht sein soll.

Um diesen Zustand jetzt abzuschaffen, ist aber eine Satzungsänderung nicht nötig! Ihr müßt nur für die verschiedenen Aufgabenbereiche wieder GF berufen! Ihre Zahl ist theoretisch nicht beschränkt. Wie die Satzung sagt, könnt

Ihr jemanden mit der Erledigung der laufenden Geschäfte ganz allgemein betrauen oder konkrete Einzelaufträge vergeben. Und wenn jemand psychologisch durch einen "Titel" zur Mitarbeit ermuntert werden soll, ist "Geschäftsführer der LSV für " doch schon ganz gut, oder?

Wichtig ist dann nur noch, daß Ihr darauf achtet, daß die Trennlinie zwischen MV und GF da verläuft, wo die politische Entscheidung und Vertretung anfängt. Dies sollte ausschließlich Aufgabe der BSSP sein, um die Legitimation nicht zu gefährden.

4. So aktiv, wie Ihr seid, ist es nur logisch, daß Ihr euch auch für das bundesweite Geschehen interessiert und dabei auf die Bundesschülervertretung (BSV) stoßt. In den vergangenen Jahren war das Verhältnis zwischen LSV-LdbB und BSV allerdings recht eisig. Dafür gab es zwei Gründe: a) Die BSV hat in der Vergangenheit stets eigenmächtig beschlossen, wen sie als Landesdelegierte/n anerkennt. Dabei wurde einmal sogar ein Münchner Gymnasiast (JuSo) anerkannt, obwohl zwei LSV-Vertreter anwesend waren und obwohl die LSV ausdrücklich beschlossen hatte, diesem Gymnasiasten keine Delegation zu erteilen. In der Vergangenheit haben wir den Standpunkt vertreten, daß es allein Aufgabe der Landesebene ist, festzulegen, wer sie vertritt und die BSV dies zu akzeptieren hat. b) Die BSV betreibt nicht nur Schulpolitik. Ihre allgemeinpolitische Ausrichtung ist darüberhinaus recht einseitig. Gleichzeitig ist das schulpolitische Angebot der BSV häufig mangelhaft. Schon die Informationen an die LSVen klappen oft nicht. Wir waren der Meinung, daß schulpolitische Fragen absoluten Vorrang vor allem anderen haben müssen.

Ihr müßt selbst entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit zur Zeit besser sind, bzw. ob Ihr trotz unveränderter Voraussetzungen eine Zusammenarbeit wollt. Ich würde Euch im Falle einer Zusammenarbeit raten, dennoch eine gewisse vorsichtige Distanz zu halten, damit die LSV-LdbB nicht mit parteipolitisch einseitigen BSV-Aktionen in Verbindung gebracht wird.

So. Ich komme nun nach einem schier endlosen Brief zum Ende. Zum Schluß nochmal zur Erinnerung: Wie alles, was ich mit Euch bespreche, soll dieser Brief nicht der Versuch sein, Euch Vorschriften zu machen. Es ist ja nicht so, daß Ihr irgendwas beibehalten müßt, weil Eure Vorgänger es so beschlossen haben. Ich möchte Euch nur in der Diskussion versuchen, die Gründe für frühere Entscheidungen zu erklären, weil das ja vielleicht hilfreich sein kann. Umgekehrt solltet auch Ihr euch prüfen: In die Satzung solltet Ihr nur die unerläßlichen Dinge hineinschreiben. Für alles andere reicht ein einfacher MV-Beschluß. Auch deshalb, weil Ihr es sonst Euren Nachfolgern unnötig schwer macht, zur Lösung eines Problems einen anderen Weg einzuschlagen als Ihr.

Viele Grüße,

Uli